

17/3288



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN  
UND FÜR SPORT

Landtag Rheinland Pfalz  
14.06.2017 13:24  
Tgb.-Nr.



201706141324

*[Handwritten signature]*

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER MINISTER

Herrn Präsidenten  
des Landtages  
Rheinland-Pfalz  
55022 Mainz

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

13. Juni 2017

Mein Aktenzeichen  
44 710-B51:37 00001\_2017-001  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax  
06131 16-3803  
06131 16-173803

Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Blatzheim-Roegler, Andreas Hartenfels und Pia Schellhammer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
betr. Überprüfung des raumordnerischen Entscheids zum Moselaufstieg (Westumfahrung Trier) aus dem Jahr 1995

- Kleine Anfrage 17/3106 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Gemäß § 17 Absatz 10 Satz 3 Landesplanungsgesetz ist ein raumordnerischer Entscheid zu überprüfen, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Ergehen des raumordnerischen Entscheids ein Zulassungsverfahren eingeleitet oder bei zulassungsfreien Planungen und Maßnahmen mit deren Verwirklichung begonnen worden ist. Ein raumordnerischer Entscheid wird nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist also nicht ungültig, sondern es ist lediglich zu prüfen, ob die Aussagen des Entscheids zur Raumverträglichkeit der betreffenden Maßnahme im Hinblick auf eventuelle Änderungen der zugrunde liegenden Tatsachen noch zutreffen. Dabei entspricht die Prüfung nicht einer vollumfänglichen Durchführung eines Raumordnungsverfahrens. Auch ist diese nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es liegt vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der jeweiligen Landesplanungsbehörde, wie sie im Einzelfall die Überprüfung vornimmt und wen sie gegebenenfalls daran beteiligt.

1/3

Kernarbeitszeiten  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.00 Uhr  
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung  
ab Mainz Hauptbahnhof  
Straßenbahnlinien  
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten  
Parkhaus Schillerplatz,  
für behinderte Menschen  
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker

Tag der  
Deutscher



Mit Schreiben vom 05. Januar 2017 hat der Landesbetrieb Mobilität Trier bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Landesplanungsbehörde eine erneute Überprüfung des raumordnerischen Entscheides vom 09. Februar 1995 zum Neubau der B 51, Westumfahrung Trier - sogenannter Moselaufstieg - beantragt, da dieses Vorhaben nunmehr in dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen mit der Einstufung "vordringlicher Bedarf" enthalten ist.

Daraufhin hat die obere Landesplanungsbehörde die erneute Überprüfung des raumordnerischen Entscheides begonnen und die betroffenen Stadt-, Kreis- und Verbandsgemeindeverwaltungen mit den zugehörigen Ortsgemeinden, die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, die Zentralstelle der Forstverwaltung, die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, das Referat Bauwesen sowie das Referat Naturschutz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord mit der Bitte um Stellungnahme beteiligt.

Die Mehrzahl der beteiligten Stellen befürwortet die Planung weiterhin beziehungsweise hat keine neuen grundlegenden Aspekte hinsichtlich der Überprüfung des raumordnerischen Entscheids vorgebracht. Die Ortsgemeinde Trierweiler fordert aus Gründen des Landschaftsbildes die Beibehaltung des ursprünglich festgelegten Anschlusspunktes an die A 64. Die Ortsgemeinde Igel lehnt die Raumordnungslinie des Entscheids vom 09. Februar 1995 unter planerischen, verkehrspolitischen und umweltrelevanten Aspekten grundsätzlich ab.

Das Referat Naturschutz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die dem raumordnerischen Entscheid von 02. Februar 1995 zugrunde gelegten Angaben inhaltlich und methodisch nicht mehr den aktuellen naturschutzrechtlichen Ansprüchen für ein Raumordnungsverfahren genügen. Eine sachgerechte Abwägung der Belange und die Festlegung notwendiger Maßgaben seien somit nur möglich, wenn die Planunterlagen den derzeitigen Anforderungen entsprechend angepasst würden.



Aus diesem Grund hat die obere Landesplanungsbehörde den Landesbetrieb Mobilität Trier nunmehr aufgefordert, entsprechend der Forderung der oberen Naturschutzbehörde die Umweltverträglichkeitsuntersuchung für die Westumfahrung Trier zu aktualisieren und vorzulegen. Nach anschließender Prüfung dieser Unterlagen wird die obere Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport entscheiden, ob der raumordnerische Entscheid vom 02. Februar 1995 erneut verlängert werden kann oder ob es eines neuen Raumordnungsverfahrens bedarf.

In Vertretung

Randolf Stich  
Staatssekretär